

Unterrichtspraktikum und Induktionsphase

Anwärterinnen und Anwärter auf den Lehrberuf in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren Schulen sind verpflichtet ein Unterrichtspraktikum zu absolvieren, wenn sie sich für das Altrecht (Vertragsbedienstete im Lehramt) entscheiden. Das Unterrichtspraktikum soll Absolventinnen und Absolventen von Lehramts- und Diplomstudien in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen die Gelegenheit geben, ihre Eignung für die Lehrtätigkeit zu erweisen.

Zentrale Elemente des Unterrichtspraktikums sind die Einführung in das praktische Lehramt und die Teilnahme an einem Lehrgang der Pädagogischen Hochschule. Die Einführung umfasst neben der Unterrichtserteilung auch die Beobachtung des Unterrichts durch andere Lehrpersonen, die Vertretung vorübergehend abwesender Lehrpersonen und die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Um den Beruf Lehrerin oder Lehrer umfassend kennenzulernen, hat die Unterrichtspraktikantin oder der Unterrichtspraktikant auch die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eigenständig durchzuführen, hat dabei aber eine Betreuungslehrerin oder Betreuungslehrer zur Seite.

Unterrichtspraktikantinnen und Unterrichtspraktikanten erhalten einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 1.154,39 €. Ende 2015 waren 895 Unterrichtspraktikantinnen (Frauenanteil 71,1%) und 363 Unterrichtspraktikanten beim Bund beschäftigt.

Mit 1. September 2015 ist das neue Dienstrecht für den Pädagogischen Dienst in Kraft getreten. Es gilt für neu eintretende Lehrpersonen, wobei die Anwendung bis Ende des Schuljahres 2018/19 fakultativ ist. Ab Beginn des Schuljahres 2019/20 unterliegen neu eintretende Vertragslehrpersonen zwingend dem neuen Schema. Statt Unterrichtspraktikumsplätzen bietet der Dienstgeber den Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen fortan ein Dienstverhältnis an, erlaubt also einen unmittelbaren Berufseinstieg. Die in ein Dienstverhältnis aufgenommenen Absolventinnen und Absolventen haben in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit eine zwölf Monate währende Induktionsphase zurückzulegen. Dabei werden sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist verpflichtet, mit der Mentorin oder dem Mentor zu kooperieren und die Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten, den Unterricht anderer Lehrpersonen zu beobachten und Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder an der Universität zu besuchen. Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen(anteile) geknüpft, sie ist aber nicht von einem bestimmten Beschäftigungsausmaß abhängig. Das Unterrichtspraktikum wird mit Ablauf des 31. August 2019 auslaufen.